



Informationen zur Abredeversicherung

Dieses Merkblatt ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beim Ausscheiden aus dem Betrieb oder beim Ende der Nichtberufsunfallversicherung abzugeben. Die darin enthaltenen Informationen basieren auf dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981.

Allgemeines zur Abredeversicherung

Eine arbeitnehmende Person geniesst nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses noch während 31 Tagen einen Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfälle. Voraussetzung ist, dass sie für den Arbeitgeber im Durchschnitt mindestens acht Stunden pro Woche gearbeitet hat.

Mit der Abredeversicherung können Mitarbeitende diesen Schutz um maximal sechs Monate verlängern. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Sie muss vor Ende der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung abgeschlossen werden.

Sie sind noch bei der AXA für Nichtberufsunfälle versichert und geben Ihre Erwerbstätigkeit definitiv oder vorübergehend auf? Dann schliessen Sie online eine Abredeversicherung ab: AXA.ch/abredeversicherung

Während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichert. Sie können innerhalb von 31 Tagen nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bei der SUVA eine Abredeversicherung abschliessen.

Information des Krankenversicherers

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gewährt auch Leistungen bei Unfällen, sofern dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sowohl für Berufs- als auch für Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert sind, können die vom KVG gewährte Unfalldeckung gegen eine entsprechende Prämienreduktion sistieren. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die vom KVG gewährte Unfalldeckung sistiert haben, ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Merkblatts über das Ende der vollumfänglichen Unfallversicherung nach UVG informieren. Je nach Krankenkasse gilt die Sistierung auch bei der Abredeversicherung.

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über die Möglichkeit der Abredeversicherung und die Pflicht zur Information des Krankenversicherers aufgeklärt worden bin.

Name: _____

Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name des versicherten Betriebs: _____

Wann kann ich eine Abredeversicherung abschliessen?

Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber durchschnittlich mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten, sind Sie obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Geben Sie Ihre Erwerbstätigkeit definitiv oder vorübergehend auf (zum Beispiel für einen unbezahlten Urlaub) oder reduzieren Sie auf weniger als acht Wochenstunden, sind Sie nicht mehr über einen Arbeitgeber versichert. In diesem Fall können Sie mit einer Abredeversicherung Ihren Versicherungsschutz um insgesamt sechs Monate verlängern. Sie kommen damit in den vollen Genuss der Leistungen nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG).

Wo schliesse ich meine Abredeversicherung ab?

Die Abredeversicherung schliessen Sie bei jener Versicherungsgesellschaft ab, bei der Sie jetzt obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert sind.

Wie gehe ich vor?

Ihre Abredeversicherung können Sie online auf [AXA.ch/abredeversicherung](https://www.axa.ch/abredeversicherung) abschliessen. Für jeden (auch angebrochenen) Monat beträgt die Prämie CHF 40.–. Sie muss spätestens an jenem Tag bezahlt werden, an dem die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle des (ehemaligen) Arbeitgebers endet. Diese endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt.

Beispiel:

Ende Lohnanspruch: 14.9.

Ende der Deckung: (31 Tage) 15.10.

Gewünschte Verlängerung: bis 30.11.

Abredeversicherung: zwei Monate Dauer für eine Prämie von CHF 80. –

Das sollten Sie wissen:

Ihre Abredeversicherung endet, wenn Sie vorzeitig eine Arbeit von mindestens acht Stunden wöchentlich bei einem Arbeitgeber aufnehmen. Die Abredeversicherung ruht, wenn Sie der Militärversicherung unterstehen, also zum Beispiel während eines Wiederholungskurses (WK) oder eines Zivilschutzkurses. Die Dauer der Abredeversicherung verlängert sich dann entsprechend. Vor Ablauf Ihrer Abredeversicherung können Sie diese durch erneute Prämienzahlung verlängern – allerdings auf insgesamt höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die vom KVG gewährte Unfalldeckung sistiert haben, ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Merkblatts über das Ende der vollumfänglichen Unfallversicherung nach UVG informieren. Je nach Krankenkasse gilt die Sistierung auch bei der Abredeversicherung.

Was tun, wenn ich einen Unfall erleide?

Melden Sie sich bitte unverzüglich bei der AXA ([AXA.ch/unfall](https://www.axa.ch/unfall)). Im Todesfall obliegt diese Pflicht den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.